
S 7 AL 2397/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Wenn ein Arbeitnehmer eine Urlaubsabgeltung erhalten hat, erfüllt dies den Tatbestand des § 157 Abs. 2 SGB III unabhängig davon, ob dem ein Anspruch auf Urlaub beziehungsweise auf eine Urlaubsabgeltung aus dem Arbeitsverhältnis zugrunde lag (Anschluss an BSG, Urteil vom 29.07.1993 – 11 RAr 17/92). SGB 3 § 157 Abs 2
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 2397/19
Datum	19.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 670/21
Datum	25.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 19.01.2021 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Die auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährnung einer Weiterbildung gerichtete Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind die Höhe und das teilweise Ruhen des Arbeitslosengeldes streitig.

Der 1968 geborene Kläger war ab dem 01.05.2011 bei der R GmbH als Monteur und sodann bei der I GmbH beschäftigt.

Der Kläger meldete sich am 03.12.2015 mit Wirkung zum 01.02.2016 und am 10.02.2016 mit Wirkung zum 16.02.2016 arbeitslos. Er war ab dem 26.01.2016 arbeitsunfähig und bezog vom 23.02.2016 bis zum 28.05.2017 Verletzengeld sowie ab dem 29.05.2017 Übergangsgeld. Der Kläger meldete sich sodann am 07.07.2017 mit Wirkung zum 08.07.2017 arbeitslos. Aktenkundig wurden das arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 13.07.2017, wonach der Kläger täglich 6 Stunden und mehr leistungsfähig sei, und die Arbeitsbescheinigung vom 08.09.2017.

Am 11.12.2017 meldete sich der Kläger mit Wirkung zum 24.02.2018 erneut arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Er war auch im Anschluss an die Gewährung von Übergangsgeld ab dem 14.02.2018 arbeitsunfähig und bezog ab dem 14.02.2018 Krankengeld. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 07.03.2018 die Gewährung von Arbeitslosengeld wegen der seit dem 14.02.2018 bestehenden Arbeitsunfähigkeit ab und wies den hiergegen am 14.03.2018 eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2018 mit der Begründung zurück, dass der Kläger aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit den Vermittlungsbemühungen ab dem 24.02.2018 nicht zur Verfügung gestanden habe und damit nicht arbeitslos sei, eine Leistungsfortzahlung daran scheitere, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht während des Leistungsbezuges eingetreten sei und eine Leistungsgewährung bei Minderung der Leistungsfähigkeit nicht erfolgen könne, da eine mehr als sechsmonatige Minderung der Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei.

Der Kläger bezog bis zum 29.07.2018 Krankengeld, vom 30.07.2018 bis zum 20.08.2018 Übergangsgeld und ab dem 21.08.2018 Krankengeld. Am 26.04.2019 kündigte die bisherige Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis zum 30.09.2019.

Am 26.06.2019 meldete sich der Kläger mit Wirkung zum 14.08.2019 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Er bestätigte in dem von ihm unterschriebenen Antragsformular, das Merkblatt 1 für Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Der Kläger bezog das Krankengeld bis zum 13.08.2019. Die Beklagte holte das arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 15.08.2019 ein, wonach der Kläger täglich weniger als 3 Stunden leistungsfähig sei, und die Arbeitsbescheinigung vom 21.08.2019, wonach das Arbeitsverhältnis bis zum 13.08.2019 bestanden habe und eine „Aussteuerung“ ab 14.08.2019 erfolgt sei,

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 22.08.2019 Arbeitslosengeld ab dem 14.08.2019 mit einer Anspruchsdauer von 450 Tagen und einem täglichen Leistungsbetrag in Höhe von 42,85 €. Sie legte ein Bemessungsentgelt in Höhe von 83,07 € zu Grunde, errechnete nach Abzug der

Sozialversicherungspauschale in Höhe von 16,61 € und der Lohnsteuer in Höhe von 2,51 € ein Leistungsentgelt in Höhe von 63,95 € und berücksichtigte hiervon einen Prozentsatz in Höhe von 67. Die Beklagte führte mit Schreiben vom 22.08.2018 aus, bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes sei ein fiktives Arbeitsentgelt unter Annahme einer Eignung des Klägers als Fachkraft/Maschinenbaumechaniker nach der Qualifikationsgruppe 3 zu Grunde gelegt worden, und legte mit weiterem Schreiben vom 22.08.2019 dar, die Bewilligung des Arbeitslosengeldes sei im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung erfolgt.

Der Kläger war vom 23.08.2019 bis zum 08.09.2019 für 17 Tage für das Jahr 2019 von der Beklagten genehmigt urlaubsabwesend.

Der Kläger legte am 13.09.2019 gegen den Bescheid vom 22.08.2019 Widerspruch ein. Durch seinen Antrag vom 11.12.2017 habe er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben. Daher sei [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) auf ihn anwendbar. Die fiktive Bemessung sei somit rechtswidrig.

Der Kläger und seine bisherige Arbeitgeberin vereinbarten in dem vor dem Arbeitsgericht (AG) Ulm am 13.11.2019 unter dem Aktenzeichen 7 Ca 140/19 geschlossenen Vergleich unter anderem, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher arbeitgeberseitiger krankheitsbedingter Kündigung vom 26.04.2019 mit Ablauf des 30.09.2019 geendet und die bisherige Arbeitgeberin dem Kläger eine Abfindung in Höhe von 7.500,00 € und die tarifvertragliche Urlaubsabgeltung zu bezahlen habe.

Die Beklagte wies den gegen den Bescheid vom 22.08.2019 eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2019 zurück. In dem Bemessungsrahmen vom 14.08.2018 bis zum 13.08.2019 seien weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten. Auch in dem deshalb zu erweiternden Bemessungsrahmen vom 14.08.2017 bis zum 13.08.2019 seien keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festzustellen. Daher sei der Bemessung ein fiktives Arbeitsentgelt nach der Qualifikationsgruppe 3 und damit in Höhe von 1/450 der Bezugsgröße zu Grunde zu legen, da sich die Vermittlungsbemühungen für den Kläger in erster Linie auf Beschäftigungen dieser Qualifikationsgruppe erstreckten. Die Bezugsgröße betrage jährlich 37.380,00 €. Für die Qualifikationsgruppe 3 ergebe sich danach ein tägliches Bemessungsentgelt in Höhe von 83,07 €. Selbst wenn man zugestehen würde, dass mit der ersten Antragstellung vom 11.12.2017 mit Wirkung zum 24.02.2018 bereits das Stammrecht auf Arbeitslosengeld erworben worden wäre, könne dies zu keinem anderen Ergebnis führen, da der Kläger auch damals fiktiv zu bemessen gewesen wäre, weil er in dem dann gültigen erweiterten Bemessungsrahmen vom 24.02.2016 bis zum 23.02.2018 ebenfalls keinen Zeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zurückgelegt hätte.

Im weiteren Verlauf teilte die bisherige Arbeitgeberin am 03.12.2019 telefonisch mit, der Kläger habe eine Abfindung und eine Urlaubsabgeltung von 60 Tagen für die Jahre 2017 und 2018 erhalten.

Die Beklagte verfügte mit Änderungsbescheid vom 04.12.2019 ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen Urlaubsabgeltung vom 01.12.2019 bis zum 23.12.2019 und führte darin aus, die Anspruchsdauer betrage 342 Tage ab Änderungsdatum 01.12.2019. Sie legte zur Begründung dar, der Kläger habe von der bisherigen Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Urlaub erhaltungsweise zu beanspruchen. Der Urlaub hätte, wenn er ihn im Anschluss an sein Arbeitsverhältnis genommen hätte, bis zum 23.12.2019 gedauert. Solange ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Beklagte machte mit weiterem Bescheid vom 04.12.2019 für die Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.11.2019 einen Anspruchsübergang gegenüber der bisherigen Arbeitgeberin geltend.

Der Kläger legte am 13.12.2019 gegen die Bescheide vom 04.12.2019 Widerspruch ein. Die Urlaubsabgeltung sei noch nicht bezahlt worden. Die Urlaubsabgeltung für die Jahre 2017 und 2018 habe er nicht wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern wegen eines Anspruchs gemäß § 2.3 Urlaubsabkommen für Beschäftigte zum ERA-TV Metall- und Elektroindustrie Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern vom 14.06.2005 (UrlAbk) erhalten. Er habe aufgrund seiner andauernden Krankheit den Urlaub in den Jahren 2017 und 2018 nicht nehmen können.

Am 13.12.2019 hat der Kläger gegen den Widerspruchsbescheid vom 29.11.2019 beim Sozialgericht (SG) Konstanz die unter dem Aktenzeichen [S 7 AL 2397/19](#) geführte Klage erhoben. Aufgrund seines Arbeitslosengeldantrags vom 11.12.2017 habe er ein Stammrecht erworben, so dass sein Arbeitslosengeld nicht fiktiv berechnet werden könne. Im übrigen stelle für ihn die fiktive Berechnung eine extreme Härte dar. Daher müsse bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes sein ursprüngliches Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt werden.

Die Beklagte ist der Klagebegründung unter Vorlage der Verbis-Vermerke entgegengetreten.

Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die bisherige Arbeitgeberin mitgeteilt, die Auszahlung und Abrechnung erfolge im Dezember 2019.

Der Kläger ist vom 23.12.2019 bis zum 06.01.2020 – hiervon für 4 Tage für das Jahr 2019 von der Beklagten genehmigt – urlaubsabwesend gewesen.

Die Beklagte hat mit Änderungsbescheid vom 07.01.2020 eine Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen Ortsabwesenheit vom 27.12.2019 bis zum 31.12.2019 verfügt und ausgeführt, die Anspruchsdauer betrage 339 Tage ab Änderungsdatum 27.12.2019. Die Beklagte hat ferner mit Erstattungsbescheid vom 07.01.2020 überzahltes Arbeitslosengeld in Höhe von 214,25 € – sowie mit weiterem Erstattungsbescheid vom 07.01.2020 überzahlte Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 50,84 € und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 10,13 € – zurückgefordert.

Der Kläger hat am 13.01.2020 gegen die Bescheide vom 07.01.2020 Widerspruch

eingelegt.

Die Beklagte hat mit Änderungsbescheid vom 13.01.2020 erneut ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen Urlaubsabgeltung vom 01.12.2019 bis zum 23.12.2019 sowie eine Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen Ortsabwesenheit vom 27.12.2019 bis zum 31.12.2019 verfügt und ausgeführt, die Anspruchsdauer betrage 342 Tage ab Änderungsdatum 01.12.2019.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 15.01.2020 darauf hingewiesen, dem Kläger habe für das Jahr 2019, nachdem er bereits vom 23.08.2019 bis zum 08.09.2019 für 17 Tage genehmigt ortsabwesend gewesen sei, nur noch eine verbleibende arbeitsunfähige Ortsabwesenheit von 4 Kalendertagen zugestanden. Für die Zeit der Ortsabwesenheit vom 23.12.2019 bis zum 06.01.2020 habe der Kläger daher nur vom 23.12.2019 bis zum 26.12.2019 und dann wieder ab dem 01.01.2020 Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt. Auf die Gründe für die weitere Ortsabwesenheit ab 23.12.2019 komme es dabei nicht an.

Im weiteren Verlauf hat die bisherige Arbeitgeberin am 22.01.2020 per E-Mail mitgeteilt, der Kläger habe nachträglich noch Anspruch auf die Abgeltung von 23 Urlaubstagen.

Die Beklagte hat mit Änderungsbescheid vom 27.01.2020 einen Wegfall der bereits verfügten Leistungsunterbrechung vom 27.12.2019 bis zum 31.12.2019 sowie ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen Urlaubsabgeltung vom 01.01.2020 bis zum 23.01.2020 verfügt und ausgeführt, die Anspruchsdauer betrage 399 Tage ab Änderungsdatum 27.12.2019. Sie hat zur Begründung dargelegt, der Kläger habe von seiner bisherigen Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Urlaub erhalten beziehungsweise zu beanspruchen. Der Urlaub hätte, wenn er ihn im Anschluss an sein Arbeitsverhältnis genommen hätte, bis zum 23.01.2020 gedauert. Solange ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Beklagte hat mit weiterem Bescheid vom 27.01.2020 für die Zeit vom 24.12.2019 bis zum 31.12.2019 einen Anspruchsübergang gegenüber der bisherigen Arbeitgeberin geltend gemacht.

Der Kläger hat am 06.02.2020 gegen die Bescheide vom 27.01.2020 Widerspruch eingelegt. Er gehe davon aus, dass die Leistungsvoraussetzungen während seiner Ortsabwesenheit vom 23.12.2019 bis zum 06.01.2020 nicht entfallen seien, da die Reise aus medizinischen Gründen erfolgt sei.

Die Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2020 ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen einer Urlaubsabgeltung vom 01.10.2019 bis zum 23.01.2020 verfügt und die gegen die Bescheide vom 04.12.2019, 07.01.2020 und 27.01.2020 eingelegten Widersprüche im übrigen zurückgewiesen. Nach den Angaben der bisherigen Arbeitgeberin habe der Kläger wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.09.2019 Anspruch auf Abgeltung von 60 Urlaubstagen für die Jahre 2017 und 2018 sowie von weiteren 23 Urlaubstagen für das Jahr 2019 gehabt. Wäre der gesamte Urlaub im Anschluss an das Arbeitsverhältnis genommen worden, hätte er bis

zum 23.01.2020 gedauert. Daher ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom 01.10.2019 bis zum 23.01.2020. Das f r die Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.11.2019 und vom 24.12.2019 bis zum 31.12.2019 geleistete Arbeitslosengeld sei im Wege eines Anspruchs bergangs bei der bisherigen Arbeitgeberin geltend gemacht und von der bisherigen Arbeitgeberin erstattet worden. Die Gew hrung von Arbeitslosengeld sei ab  nderung der Verh ltnisse aufzuheben gewesen. Dass der Kl ger eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen habe, f hre zum Ruhen des Leistungsanspruchs. Auf Verschulden des Kl gers komme es hierbei nicht an. Zudem habe der Kl ger aufgrund der verst ndlichen Hinweise im Merkblatt zumindest wissen m ssen, dass der Leistungsanspruch beeinflusst werde. Nachdem das Arbeitslosengeld f r die Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.11.2019 und vom 24.12.2019 bis zum 31.12.2019 im Rahmen des Anspruchs bergangs bei der bisherigen Arbeitgeberin geltend gemacht worden sei, sei die Bewilligung des Arbeitslosengeldes lediglich vom 01.12.2019 bis zum 23.12.2019 und vom 01.01.2020 bis zum 23.01.2020 ganz aufzuheben gewesen.

Am 28.02.2020 hat der Kl ger gegen die  nderungsbescheide vom 04.12.2019, vom 07.01.2020 und vom 27.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 beim SG Konstanz die unter dem Aktenzeichen S 7 AL 396/20 gef hrte Klage erhoben. Es handele sich nicht um eine Urlaubsabgeltung wegen Beendigung des Arbeitsverh ltnisses.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Urlaubstage f r die Jahre 2017 und 2018 seien allein wegen der Beendigung des Arbeitsverh ltnisses abgegolten worden, was zum Ruhen des Arbeitslosengeldes f hre.

Das SG Konstanz hat am 07.05.2020 einen Termin zur Er rterung des Sachverhalts durchgef hrt.

Der Kl ger hat sein an die bisherige Arbeitgeberin gerichtetes Schreiben vom 31.03.2019 â   ausweislich der Empfangsbest tigung am 01.04.2019 dort eingegangen â  , mit dem er Urlaubsabgeltungsanspr che f r das Jahr 2017 geltend gemacht hat, die Anh rung des Betriebsrats zur beabsichtigten K ndigung vom 16.05.2019 und dessen Stellungnahme vom 28.05.2019, das Schreiben seiner bisherigen Arbeitgeberin vom 08.04.2019, wonach zur weiteren Bearbeitung des von ihm geltend gemachten Anspruchs auf Urlaubsabgeltung vom 31.03.2019 weitere Informationen, insbesondere ob er vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 Arbeitslosengeld bezogen habe und ob er schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt sei, ben tigt w rden, sein Schreiben an die IG Metall Singen vom 03.07.2019, mit dem er darum gebeten hat, f r ihn die Ausbezahlung seines Urlaubsanspruchs f r die Jahre 2017 und 2018 geltend zu machen, und die Entgeltbescheinigung f r Februar 2020 vorgelegt.

Mit Beschluss vom 04.12.2020 hat das SG Konstanz die unter den Aktenzeichen [S 7 AL 2397/19](#) und S 7 AL 396/20 gef hrten Verfahren unter dem Aktenzeichen [S 7 AL 2397/19](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Das SG Konstanz hat mit Gerichtsbescheid vom 19.01.2021 die Bescheide der

Beklagten vom 04.12.2019 und 27.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 insoweit aufgehoben, als darin ein Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs des Klägers für den Zeitraum nach dem 26.12.2019 festgestellt wurde, die Beklagte verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld vom 01.01.2020 bis zum 23.01.2020 zu gewähren und im Übrigen die Klagen abgewiesen. Das SG Konstanz hat zur Begründung zunächst ausgeführt, die Beklagte habe das Arbeitslosengeld rechtmäßig fiktiv bemessen. Denn der Kläger habe gemäß [§ 152 Abs. 1 SGB III](#) innerhalb des nach [§ 150 Abs. 3 SGB III](#) auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens vom 14.08.2017 bis zum 13.08.2019 keinen Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zurückgelegt. Die Einstufung des Klägers in die Qualifikationsgruppe 3 sei nach [§ 152 Abs. 2 SGB III](#) zutreffend erfolgt. Das SG Konstanz hat zur Begründung ferner ausgeführt, die Entscheidung der Beklagten über die Feststellung des Ruhens des Arbeitslosengeldanspruchs sei insoweit rechtswidrig, als ein Ruhen für den Zeitraum nach dem 26.12.2018 festgestellt worden sei. Denn der Urlaub für das Jahr 2017 sei im Umfang von 20 Urlaubstagen nicht im Sinne des [§ 157 SGB III](#) wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten worden. Es sei aber davon auszugehen, dass die Abgeltung des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2018 im Umfang von 30 Urlaubstagen und für das Jahr im Umfang von 23 Urlaubstagen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestanden habe. Damit ergebe sich ein Ruhenszeitraum nur bis zum 26.12.2019. Wegen der Ortsabwesenheit habe der Kläger, nachdem er die möglichen Tage für eine genehmigte Ortsabwesenheit bereits ausgeschöpft gehabt habe, für den Zeitraum vom 27.12.2019 bis zum 31.12.2019 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt. Die entsprechenden Aufhebungsentscheidungen der Beklagten seien hinsichtlich der Ruhensfeststellung bis zum 26.12.2019 und der festgestellten Unterbrechung im Leistungsbezug vom 27.12.2019 bis zum 31.12.2019 auch formell rechtmäßig.

Die Beklagte hat in Ausführung des Gerichtsbescheides des SG Konstanz mit Änderungsbescheid vom 25.01.2021 Arbeitslosengeld vom 01.01.2020 bis zum 04.02.2021 gewährt und ausgeführt, die Anspruchsdauer betrage 394 Tage ab Änderungsdatum 01.01.2020. Die Beklagte hat ferner mit Erstattungsbescheid vom 25.01.2021 für den 31.01.2021 überzahltes Arbeitslosengeld in Höhe von 42,85 € zurückgefordert.

Gegen den ihm am 25.01.2021 zugestellten Gerichtsbescheid des SG Konstanz hat der Kläger am 23.02.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt.

Er wendet sich sowohl gegen die fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes als auch das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Urlaubsabgeltung. Er hat unter anderem die Stellungnahme des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft Holz und Metall vom 21.10.2016, das Schreiben seiner bisherigen Arbeitgeberin vom 08.04.2019, das Schreiben an die IG Metall Singen vom 03.07.2019, die Entgeltbescheinigung für Dezember 2019, eine Übersicht über die von der Beklagten erhaltenen Zahlungen und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom

26.02.2021 vorgelegt.

Der Berichterstatter hat das Sach- und Streitverhältnis am 07.03.2022 mit den Beteiligten erörtert. Die Beklagtenvertreterin hat unter Vorlage von Übersichtsblättern über die Arbeitslosengeldgewährung ausgeführt, dass dem Kläger bislang lediglich 442 Tage der ihm eigentlich zustehenden 450 Tage an Arbeitslosengeld ausbezahlt worden seien. Das deswegen von ihr abgegebenen Teil-Anerkenntnis, in dem sie sich verpflichtet hat, dem Kläger Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 05.02.2021 bis zum 12.02.2021 zu gewähren, hat der Kläger angenommen. Der Kläger hat einen Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung vorgelegt.

Die Beklagte hat in Ausführung des angenommenen Teil-Anerkenntnisses mit Änderungsbescheid vom 11.03.2022 Arbeitslosengeld vom 05.02.2021 bis zum 12.02.2021 gewährt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 19.01.2021, den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 22.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2019, die Änderungsbescheide vom 04.12.2019, vom 07.01.2020 und vom 27.01.2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 sowie die Ausführungsbescheide vom 25.01.2021 und 11.03.2022 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019 und insgesamt höheres Arbeitslosengeld unter Zugrundelegung seines tatsächlich erzielten statt eines fiktiven Arbeitsentgelts zu gewähren, hilfsweise die Frage, ob vorliegend die fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Recht erfolgt sei, dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Weiterbildung nach [§ 69 SGB III](#) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Während des Ruhenszeitraums werde kein Arbeitslosengeld gezahlt. Der Kläger habe alle ihm zustehenden Zahlungen erhalten. Bezüglich der Bemessung des Arbeitslosengeldes werde darauf hingewiesen, dass die Bemessung auch dann fiktiv vorzunehmen gewesen wäre, wenn schon nach dem Bezug von Kranken- und Übergangsgeld am 24.02.2018 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden wäre. Das zuletzt im Jahr 2016 erzielte Arbeitsentgelt habe schon so lange zurückgelegen, dass eine Bemessung nach diesem Entgelt in keinem Fall mehr in Betracht komme. Hierbei sei unerheblich, ob die Erkrankung unverschuldet entstanden sei.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 143](#) und [144 SGG](#) statthafte, nach [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerechte sowie auch im [Â§ 151 SGG](#) zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Die erst in der mündlichen Verhandlung vom 25.05.2022 erhobene Klage auf Gewährung einer Weiterbildung war als unzulässig abzuweisen. Bei dieser Klageerweiterung handelt es sich um eine Klageänderung im Sinne von [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#), weil sie mit einer Änderung des Klagegrundes einhergeht und daher kein Fall einer Privilegierung nach [Â§ 99 Abs. 3 SGG](#) vorliegt. Denn der Kläger stützt seine Forderung auf einen anderen Lebenssachverhalt und nicht auf die auf die Gewährung von Arbeitslosengeld gerichtete Klageforderung auf die die Gewährung von Arbeitslosengeld betreffenden Bescheide der Beklagten. Eine solche Klageänderung ist zwar gemäß [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) grundsätzlich auch im Berufungsverfahren möglich (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 99 Rn. 12](#)). Hier fehlt es indes am Vorliegen der dafür in [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#) aufgestellten Voraussetzungen. Denn die Beklagte hat nicht in die Änderung der Klage eingewilligt und der Senat hält sie auch nicht für sachdienlich. Bei seiner diesbezüglichen Ermessensentscheidung hat er sich davon leiten lassen, dass das vom Kläger geltend gemachte Arbeitslosengeld in keinerlei innerem Zusammenhang mit der nun geltend gemachten Weiterbildung steht. Im Übrigen würde die Klageänderung dazu führen, dass der Rechtsstreit insoweit auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird. Hinzu kommt, dass das Verfahren entscheidungsreif ist und für die geänderte Klage die bisherigen Ergebnisse nicht verwertet werden könnten. Ferner könnte über die geänderte Klage mangels Prozessvoraussetzungen nicht entschieden werden, da der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt hat, dass ein die Gewährung von Weiterbildung ablehnender Bescheid der Beklagten oder ein Widerspruch gegen eine etwaige Ablehnungsentscheidung zurückweisender Widerspruchsbeschcheid der Beklagten vorliegen, geschweige denn derartige Bescheide noch nicht bestandskräftig wären. In einer solchen prozessualen Situation ist die neue Klage nach Ansicht des Senats zur Klarstellung als unzulässig abzuweisen (LSG Hessen, Urteil vom 10.05.2017 [Az. 11/17](#)).